



## Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

### Export von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten

#### Merkblatt

Dieses Merkblatt richtet sich an Unternehmen und Personen, die gebrauchte elektrische und elektronische Geräte von Hamburg aus exportieren bzw. zum Zweck des Exportes verkaufen. Zu diesen Unternehmen und Personen zählen neben dem Exporteur beispielsweise auch Händler, Umschlags- und Packbetriebe, Spediteure, Terminalbetreiber, Verschiffungsfirmen, Reedereien sowie andere an der Verbringung logistisch Beteiligte.

Zur Gruppe gebrauchter elektrischer und elektronischer Geräte gehören u.a. Fernseher, Monitore, Computer, Hi-Fi Anlagen, oder Herde. Damit der Handel mit solchen Geräten reibungslos abgewickelt werden kann, sind folgende Grundsätze zu beachten:

Der Export von **funktionsstüchtigen und reparaturfähigen** gebrauchten Geräten, die im Ausland weiterhin ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, ist aus Sicht der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt abfallrechtlich nicht zu beanstanden.

**Unzulässig** hingegen ist der Export von gebrauchten Geräten, die **nicht funktionsstüchtig bzw. nicht reparaturfähig** sind. Derartige Geräte sind Elektro- und Elektronikschrott und Abfall im Sinne des europäischen und deutschen Abfallrechts. Der Export ist nicht bzw. nur im Ausnahmefall möglich.

Abfälle von elektrischen und elektronischen Geräten sind wegen der darin enthaltenen giftigen Bestandteile **gefährlicher Abfall** und können im Bestimmungsland Verunreinigungen von Boden, Wasser und der Luft verursachen sowie auch die Gesundheit der ortsansässigen Bevölkerung gefährden.

Exporte von Elektro- und Elektronikschrott ohne die erforderlichen abfallrechtlichen Genehmigungen sind illegal. Illegale Abfallverbringungen werden strafrechtlich verfolgt (§ 326 Strafgesetzbuch). Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen können mit einem Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden (§ 18 Abfallverbringungsgesetz).

Aus diesem Grunde hat die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Festlegungen getroffen, die dazu dienen, den unzulässigen Export von Elektro- und Elektronikschrott auszuschließen.

#### **Was haben Sie als Exporteur von funktionsstüchtigen und reparaturfähigen Geräten zu beachten?**

- Sie haben sicherzustellen, dass die gebrauchten Geräte funktionieren oder dass sie repariert werden können; ggf. müssen Sie dies auf Anforderung der Behörde erklären und nachweisen, woher die Geräte stammen und wie sie im Empfängerstaat genutzt werden sollen.
- Die Geräte müssen im Empfängerland tatsächlich zum Zweck der Wiederverwendung verkauft werden; ggf. müssen Sie auf Anforderung der Behörde

eine Kopie der Rechnung über den Verkauf der Geräte im Empfängerland sowie Angaben über die Empfängeranlage, in der ggf. notwendige Reparaturen durchgeführt werden sollen, vorlegen.

- Die gebrauchten Geräte müssen äußerlich erkennbar werterhaltend gepackt sein; z.B. auf Paletten in Schrumpffolie verpackt, wobei die Paletten innerhalb des Containers nicht verrutschen dürfen, oder dicht gestapelt, so dass sie sich nicht bewegen können. Empfohlen wird der Einsatz von geeignetem Dämmmaterial (Pappkarton, Luftpolsterfolie o.ä.).
- Die Geräte dürfen keine sichtbaren Beschädigungen aufweisen, die die Funktionsfähigkeit so beeinträchtigen, dass sie nicht mehr reparabel sind, z.B. Beschädigungen der Leuchtschicht auf Bildschirmen, zerbrochene Gehäuse, oder abgeschnittene Netzkabel.

Schriftliche Unterlagen zum Nachweis der vorgenannten Kriterien haben Sie bereitzuhalten. Hierzu gehören regelmäßig Anschriften der Lieferanten, Prüfnachweis über Funktionsfähigkeit, Rechnungen über An- und Verkauf, Aufkäufer der Ware, sowie Angaben zum Verwendungszweck; im Falle von Geräten zur Reparatur zusätzlich Prüfergebnis mit Bezeichnung der Defekte je Gerät, Prüfer, Zeitpunkt der Prüfung, Benennung der Firma, die die Reparatur durchführt, Verfügbarkeit neuer Ersatzteile.

### **Maßnahmen der Behörde**

Die Behörde überprüft, ob die oben genannten vier Kriterien erfüllt und die vorgelegten Unterlagen plausibel sind. Ergeben sich hierbei Zweifel, kann zu Lasten des Exporteurs eine weitergehende Untersuchung bis hin zu einer gerätescharfen Prüfung vorgenommen werden.

Werden die Kriterien nicht eingehalten, wird die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt den Export zu untersagen.

### **Ihre Ansprechpartner bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt:**

E-mail: [abfallverbringung@bsu.hamburg.de](mailto:abfallverbringung@bsu.hamburg.de)

Für allgemeine Fragen zum Thema Abfallverbringungsrecht:

Herr Baehr                      Tel.: 040 428 45 4245

Für einzelne Exportvorgänge durch Handelsunternehmen:

Herr Tilsner                      Tel.: 040 428 40 2332

Für einzelne Exportvorgänge durch Unternehmen der Abfallwirtschaft:

Frau Roßkopf                      Tel.: 040 428 45 4357

**Weitere Informationen** insbesondere zu Rechtsgrundlagen, Ansprechpartnern in anderen Bundesländern sowie Vollzugshinweisen erhalten Sie im Internet:

<http://www.hamburg.de/abfallverbringung/>